Verfügung P 04/2004

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass meine Verfügung P 12/2003 vom 17.11.2003 weiterhin Bestand hat und Privatfeiern jeglicher Art nur nach der Kernzeit durchgeführt werden dürfen.

Unabhängig davon sind solche Feiern selbstverständlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Ich bitte alle betroffenen Kolleginnen und Kollegen, ihre Zeiterfassungsbögen entsprechend der P-Verfügung zu führen.

Brandenburg an der Havel, 21.07.2004

Prof. Dr. rer. pol. R. Janisch